

Aufgrund §§ 5, 6a, 8, 10 und 17 Abs. 1 Nr. 7 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. I S. 752), i.V.m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 2022 (HÄBL 7–8/2022, S. 460), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen vom 13. Dezember 1993 (HÄBL. 1/1994, S. 30–31); zuletzt geändert am 12. April 2022 (HÄBL 6/2022, S. 384), wird wie folgt geändert:

1) Im Kapitel 1000 „Allgemeine Gebühren“ des Kostenverzeichnisses wird die Gebührensatzung 1500 wie folgt neu gefasst:

1500	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit in der Kostensatzung weder eine besondere Gebühr bestimmt ist, noch Kostenfreiheit vorgesehen ist	von 50,00 bis 200,00
------	---	----------------------

2) Im Kapitel 3000 „Berufsbildung: Medizinische Fachangestellte“ des Kostenverzeichnisses werden die Gebührensätze 3210 und 3220 wie folgt neu gefasst und wird nach der Gebührensatzung 3300 folgende neue Gebührensatzung 3800 angefügt:

3210	Fortbildung 2 bis 40 Std.	von 30,00 bis 600,00
3220	Qualifizierungs-Lehrgänge 30 bis 600 Std.	von 300,00 bis 4.500,00
3800	Anerkennung von Kursen und Fortbildungen gemäß AtStrlSchZV (Atom- und Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung) oder anderen übergeordneten Regelungen (z.B. BMW-Ä)	von 50,00 bis 500

3) Im Kapitel 4000 „Tätigkeit der Ethik-Kommission“ des Kostenverzeichnisses wird die Gebührensatzung 4110 wie folgt neu gefasst:

4110	Beratung (Erstvotierung) - nicht gefördert (Finanzierung aus Eigenmitteln) - gefördert (öffentlich/gemeinnützig) - gefördert (kommerziell)	340,00 1.120,00 von 1.700,00 bis 2.800,00
------	---	---

4) Im Kapitel 6000 „Kenntnisstandprüfung und Fachsprachprüfung“ des Kostenverzeichnisses wird die Gebührensatzung 6100 wie folgt neu gefasst:

6100	Durchführung der Prüfung zur Feststellung des Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit einem ausländischen Abschluss und gegebenenfalls Wiederholungsprüfung (Kenntnisstandprüfung)	jeweils 1.350,00
------	--	---------------------

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 28. November 2023



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
V8B 18b2120-0001/2008/009

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 Heilberufsgesetz genehmigt.
Wiesbaden, 6. Dezember 2023
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Aufgrund §§ 1 Abs. 1 und 4 Ziff. 2, 53b, 54, 56, 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Hessen vom 13. September 2023, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Hauptausschusses vom 17. November 2020 zur Auslegung des nach den §§ 53b ff. des Berufsbildungsgesetzes vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. Teil I S. 1097 ff.) folgende Satzung beschlossen:

Fortbildungsprüfungsordnung **Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung** **(Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung)** **der Landesärztekammer Hessen**

Inhalt

Präambel

§ 14 Geschäftsführung

§ 15 Verschwiegenheit

I. Abschnitt

Fortbildung und Prüfung

§ 1 Ziel der Fortbildung und Prüfung

§ 2 Bezeichnung des Abschlusses

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 16 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

§ 17 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren

§ 18 Prüfungsaufgaben

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

§ 24 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung/
zu einer Teilprüfung

§ 4 Dauer und Gliederung der Fortbildung

§ 5 a Inhalte der Fortbildung und der Prüfung im Pflichtteil

§ 5 b Voraussetzungen zur Anerkennung des Wahlteiles

§ 6 Prüfungstermine

§ 7 Befreiung von vergleichbaren schriftlichen
Teilprüfungen/Modulprüfungen

§ 8 Entscheidung über die Zulassung und über
Befreiungsanträge

§ 9 Prüfungsgebühr

V. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25 Bewertungsschlüssel

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 27 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

§ 28 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder
Nichtbestehen

§ 29 Prüfungszeugnis und Fachwirt/-innen-Brief

§ 30 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

III. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 10 Errichtung

§ 11 Zusammensetzung und Berufung

§ 12 Ausschluss von der Mitwirkung

§ 13 Vorsitz, Abstimmung

VI. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 31 Wiederholungsprüfung